

Foto eines getöteten Hamas-Führers

Presserat respektiert Tradition der Zurschaustellung Getöteter

Eine Boulevardzeitung zeigt auf einem großformatigen Farbfoto die auf einer Bahre liegende, von Anhängern umringte Leiche des Hamas-Führers Abdel Asis Rantisi, der in Gaza bei einem israelischen Raketenangriff getötet worden ist. Ein Leser stört sich an dieser Darstellung und legt die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Leider gehöre es inzwischen zur täglichen Leichen-Show aller Medien, durch die Gegend wetzende palästinensische Leichen-auf-Bahre-Träger groß und möglichst detailliert zu zeigen. Dass diese Geschmacklosigkeit noch steigerungsfähig sei, zeige das vorliegende Foto. Da die Menschenrechte auch für Palästinenser gelten, meint der Beschwerdeführer, sollte die Veröffentlichung dieses Fotos missbilligt werden. Der Leiter der Redaktion erklärt in seiner Stellungnahme, dass diese und ähnliche Bilder von internationalen Agenturen verbreitet und von ungezählten Printmedien und TV-Sendern gezeigt worden seien. Palästinensische Statements belegten eher, dass die Verbreitung der fraglichen Bilder von dieser Seite erwünscht und gerade nicht aus Gründen der Menschenrechte abgelehnt würden. Im Übrigen fühle er sich nicht berufen, gewissermaßen stellvertretend für die Weltpresse, gegen den Beschwerdeführer zu argumentieren. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats ist sich sicher, dass die Veröffentlichung des Fotos nicht Ziffer 11 des Pressekodex verletzt. Sie weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Das Gremium ist der Ansicht, dass es keine unangemessen sensationelle Darstellung ist, das Foto des getöteten Hamas-Führers zu zeigen. Es ist Tradition der Palästinenser und eine politische Demonstration, getötete Menschen durch das offene Herumtragen zu würdigen. Die Geschmacklosigkeit, die der Beschwerdeführer in der Veröffentlichung des Fotos erkennt, beurteilt der Presserat nicht, da er sich über Geschmacksfragen nicht äußert. Auch die Menschenwürde des Getöteten wird nach Meinung der Kammer durch diese fotografische Darstellung nicht verletzt. (BK2-66/04)

Aktenzeichen: BK2-66/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet